

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2012.00153 vom 31. August 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2012.00153

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2012.00153 du 31 août 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2012.00153 del 31 agosto 2012

Erwägungen

E. 3

3.1 Mit Beschluss vom 30. November 2010 trat das Gericht auf die Beschwerde mangels Rechtzeitigkeit nicht ein und wies das sinngemäss gestellte Gesuch um Fristwiederherstellung ab (UV.2010.00269, Urk. 13).

Der Gesuchsteller kann daher nur Revisionsgründe im Sinne von Art. 29 GSVGer vorbringen, welche sich auf die Rechtzeitigkeit der Beschwerde und die Fristwiederherstellung beziehen. Anderes kann nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sein.

In seiner Eingabe vom 22. Februar 2012 (Urk. 1) bringt der Gesuchsteller keine neuen Aspekte vor, welche im Zeitpunkt des Entscheides bereits bestanden hatten, aber unverschuldet nicht bekannt waren. Er macht Ausführungen zu seinem Gesundheitszustand und reicht Unterlagen ein, welche schon im Verfahren UV.2010.00269 eingereicht wurden. Er äussert sich nicht zur verspäteten Einreichung der Beschwerde oder zur Ablehnung des Fristwiederherstellungsgesuchs. Im undatierten Schreiben (Urk. 2/4) äussert er sich wohl zu den Umständen, die dazu führten, dass er die Beschwerde verspätet eingereicht hatte, neue wesentliche Tatsachen sind daraus jedoch nicht ersichtlich. Vielmehr macht er im Wesentlichen dieselben Ausführungen wie in seiner Stellungnahme vom 8. Oktober 2010 (UV.2010.00269, Urk. 6), als er sich im damaligen Verfahren zur verspäteten Beschwerdeeinreichung äusserte, und welche Gründe im Nichteintretensentscheid vom 30. November 2010 als für eine Wiederherstellung der versäumten Frist nicht ausreichend beurteilt wurden.

Da somit kein Revisionsgrund gegeben ist, muss nicht geprüft werden, ob das Revisionsbegehren rechtzeitig, nämlich innert 90 Tagen, eingereicht worden ist. Dies ist zumindest fraglich, da das am 29. Juni 2012 eingegangene Revisionsgesuch vom 22. Februar 2012 datiert, und keine Revisionsgründe geltend gemacht werden, die dem Gesuchsteller nicht bereits zu diesem Zeitpunkt bekannt waren.

3.2 Zusammenfassend ergibt sich, dass der Gesuchsteller in seiner Eingabe vom 22. Februar 2012 keine Tatsachen oder Beweismittel anführt, welche im damaligen Verfahren als Grundlage des Beschlusses vom 30. November 2010 nicht schon bekannt waren und gewürdigt wurden. Er bringt somit keine neuen Aspekte vor, welche im Zeitpunkt des Entscheides bereits bestanden hatten, aber unverschuldet nicht bekannt waren. Die Voraussetzungen für eine Revision sind nicht erfüllt, weshalb das Gesuch gestützt auf Art. 19 Abs. 2 GSVGer ohne Anführung der Gegenpartei (vgl. Zünd/Pfiffner Rauber, a.a.O., N zu 13 und 16 zu Art. 19 GSVGer, S. 218) abzuweisen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Das Revisionsgesuch wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X. _____

- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.